

L-12 FLIESSGEWÄSSER UND STEHENDE GEWÄSSER

Geändert mit Richtplananpassung 2022

Ausgangslage und Erläuterungen

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Die Details der Festlegung des Gewässerraums sind in Art. 41a (Fließgewässer) und Art. 41b (stehende Gewässer) der ebenfalls revidierten und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzten Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Entsprechend den Übergangsbestimmungen der GSchV ist der Gewässerraum bis 31. Dezember 2018 festzulegen.

Die Erarbeitung der behördenverbindlichen Gewässerrauminventare innerhalb der Bauzone ist abgeschlossen.

Innerhalb des Siedlungsgebiets legen die Gemeinden den Gewässerraum auf Basis des kantonalen Gewässerrauminventars (für Fließgewässer) und nach Art. 41b GSchV (für stehende Gewässer) in der kommunalen Nutzungsplanung fest. Ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt die Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinden in der kommunalen Nutzungsplanung gemäss den Bundesvorgaben.

Damit Fließgewässer und stehende Gewässer ihre verschiedenen Funktionen erfüllen können, sind die vorhandenen Hochwasserschutzdefizite und ökologischen Defizite der Gewässer zu ermitteln und mit geeigneten Wasserbaumassnahmen zu beheben. Daher sind Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG, SR 721.100) wie auch Massnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten oder eingedolten Gewässers gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20]) zwei wesentliche öffentliche Interessen. Neben dem Hochwasser-, Gewässer-, Arten- und Landschaftsschutz stellt auch die Wasserkraftnutzung der Fließgewässer ein öffentliches Interesse dar.

Die Fließgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten, weshalb Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen an einem Gewässer, aber auch Massnahmen zur Wasserkraftnutzung untereinander zu koordinieren und integral zu planen sind. Entsprechend wurden für die strategische Planung "Handlungsbedarf an den Fließgewässern des Kantons Schwyz" die Interessen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an den Fließgewässern gesamthaft erarbeitet, kombiniert und priorisiert. Die dem Handlungsbedarf zugrundeliegenden strategischen Arbeiten wurden noch nicht spezifisch mit den Interessen der Wasserkraftnutzung abgestimmt. Als Basis für die Herleitung des Handlungsbedarfs dienten die strategische Revitalisierungsplanung (2014), die synoptische Gefahrenkarte (Prozess Hochwasser, Murgang) und die strategische Planung zur Sanierung des Geschiebehaltungs (2014). Für stehende Gewässer wird die strategische Revitalisierungsplanung Ende 2022 verabschiedet.

Im Richtplan sind Fließgewässer verankert, die einen hohen oder sehr hohen Handlungsbedarf haben und bei denen Wasserbaumassnahmen von kantonalem oder überregionalem Interesse sind. Die Wasserbaumassnahmen sollen bis 2040 vorrangig unter Berücksichtigung sämtlicher öffentlichen Interessen an die Fließgewässer umgesetzt werden (Interessenabwägung). Aus der strategischen Revitalisierungsplanung Seeufer sollen ebenfalls diejenigen Uferabschnitte im Richtplan verankert werden (im

Rahmen einer späteren Richtplananpassung), welche entsprechend der Planung eine Umsetzungs-priorität bis 2041 erhalten.

Die Festsetzung der Revitalisierungs- und Hochwasserschutzvorhaben stellt kein Präjudiz für eine spätere gesamthafte Evaluation und Interessenabwägung zur Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken dar. Im Rahmen der Interessenabwägung sind sämtliche Fliessgewässer auf deren Eignung für Renaturierung, Hochwasserschutz, Wasserkraftnutzung oder wenn immer möglich auf eine Kombination der Nutzungen zu überprüfen.

Beschlüsse

L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer

- a) Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- b) Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Fliessgewässer und stehende Gewässer) bis Ende 2018 fest.
- c) Für die einheitliche Festlegung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone erarbeitet das zuständige Amt die notwendigen Grundlagen (Ökomorphologie, Gewässerraumbreite, Grundlage Seeuferlinie) sowie eine Planungshilfe zuhanden der Gemeinden (Umsetzung in Nutzungsplanung).
- d) Der Kanton erarbeitet und aktualisiert nach Bundesvorgabe die strategischen Revitalisierungsplanungen für Fliessgewässer und stehende Gewässer, in welchen er Koordination, Nutzen und Prioritäten von Gewässerrevitalisierungen darlegt. Die abgeschlossenen Revitalisierungsplanungen sind für die Festlegung von Wasserbaumassnahmen wie auch für Zonenplanänderungen zu berücksichtigen.

L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundsätze

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Fliessgewässer als wesentliche öffentliche Interessen sind nachstehende allgemeinen Planungsgrundsätze zu berücksichtigen:

- a) Die Fliessgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten. Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserkraftnutzung, landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung und weitere öffentliche Interessen sind zu koordinieren.
- b) Die Hochwasserschutzfunktionen der Fliessgewässer müssen entsprechend der kantonalen Naturgefahrenstrategie gewährleistet sein und falls notwendig, mittels zweckmässigen und angemessenen Massnahmen (unterhaltstechnisch, raumplanerisch, baulich) verbessert werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind möglichst naturnah auszuführen.
- c) Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung von öffentlichen Interessen (u.a. landwirtschaftlicher Kulturlanderhalt, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren.
- d) Ein naturnahes Abflussregime, ein unbeeinträchtigter Geschiebehalt und eine gute Wasserqualität sind zu erhalten oder möglichst zu verbessern. Fliessgewässer sollten für Wassertiere möglichst durchgängig sein und die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.
- e) Die Gewässer und Gewässerräume sind so zu gestalten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Die Ufer sind so weit zu sichern, dass ausserhalb des Gewässerraums ein unkontrollierter und unverhältnismässiger Landverlust durch Ufererosion verhindert wird.
- f) Die Fliessgewässer sollen als prägende Elemente von Siedlung und Landschaft bewahrt und aufgewertet werden. Bei der Planung von Massnahmen ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung möglichst zu berücksichtigen. Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten.

- g) Die zuständigen Organisationen sorgen für den sachgerechten Unterhalt der Fliessgewässer und informieren die Behörden über geplante Arbeiten.

L-12.3 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Objektbezogene Grundsätze

Die nachstehenden objektbezogenen Planungsgrundsätze definieren die Anforderungen und Ziele an Wasserbaumassnahmen für jene Fliessgewässer, die einen prioritären Handlungsbedarf ausweisen und im kantonalen Richtplan verankert werden:

- a) Die prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der Themenkarte zu bezeichnen.
- b) Alle prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Eine allfällige Aufnahme von Fliessgewässern von regionaler und lokaler Bedeutung ist zu prüfen. Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen können und in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden.
- c) Die Ergebnisse der strategischen Planung zum Handlungsbedarf an den Fliessgewässern werden durch die zuständigen Instanzen konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten integriert. Die bestehenden Defizite an den prioritären Fliessgewässern sind mit zweckmässigen und angemessenen Massnahmen zu beseitigen. Die zuständigen Instanzen erarbeiten eine Vorstudie zur Klärung des Umfangs einer Hochwasserschutzmassnahme und/oder Revitalisierung und legen entsprechende Planungs- und Umsetzungsfristen fest.
- d) Die Bezirke stellen sicher, dass die notwendigen Planungsarbeiten den gesetzlichen Ansprüchen entsprechen und die Fristen eingehalten werden. Die Gemeinden sind frühzeitig in die Planungsarbeiten miteinzubeziehen.
- e) Das zuständige Amt stimmt die verschiedenen Massnahmen, soweit erforderlich, aufeinander ab und regelt die Subventionierung.
- f) Im Rahmen der Interessenabwägung sind sämtliche Fliessgewässer auf ihre Eignung für eine Renaturierung, den Hochwasserschutz und die Wasserkraftnutzung oder, wenn immer möglich, auf eine Kombination der Nutzungen zu überprüfen.

Folgende Fliessgewässer weisen einen prioritären Handlungsbedarf aus:

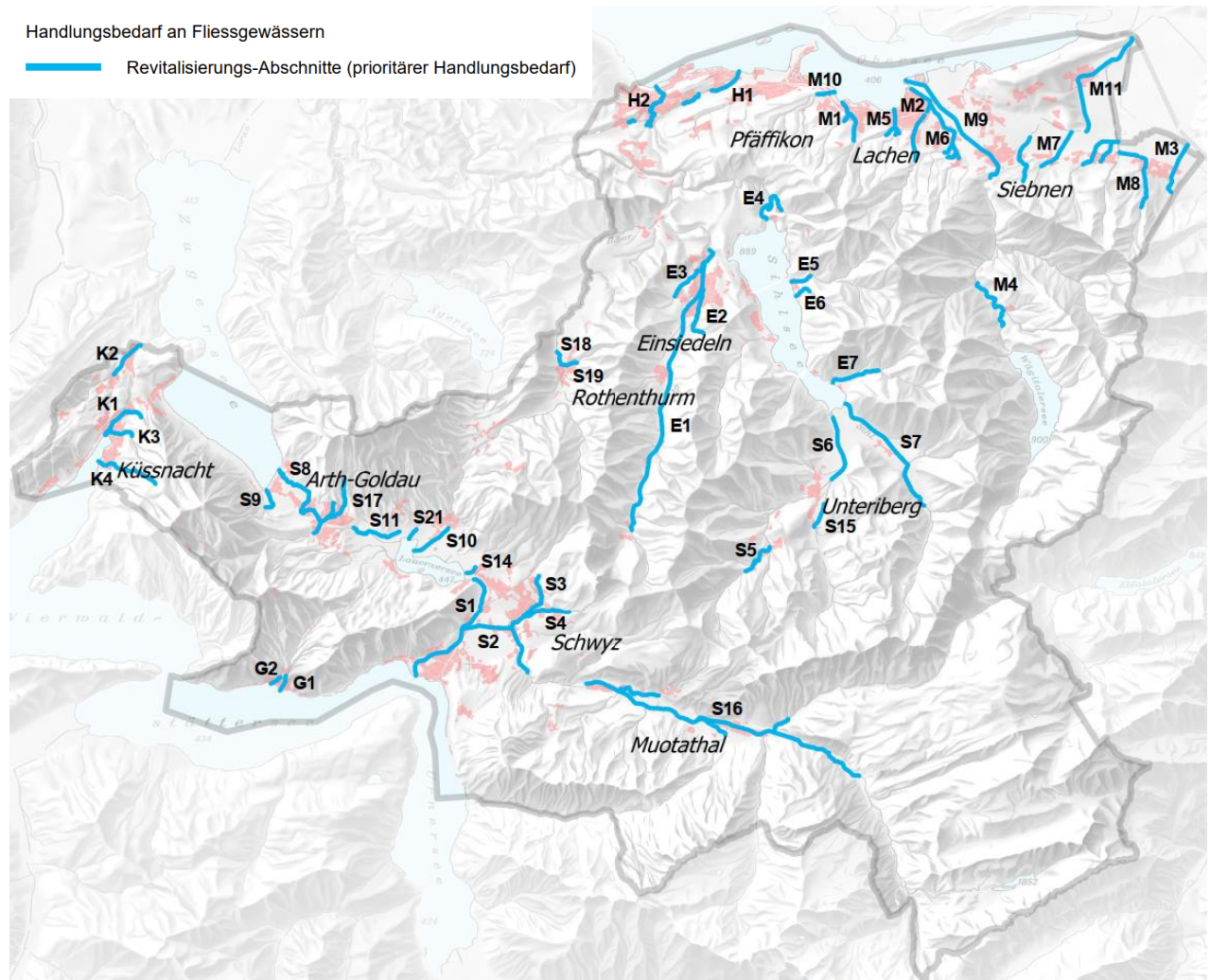
Nr.	Gewässer	Gemeinde Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationshinweis	Koordinationsstand
K1	Giessenbach	Küssnacht	Hochwasserschutz	- BLN Gebiet Nr. 1606 - ISOS "Küssnacht am Rigi"	Festsetzung
K2	Aabach	Küssnacht Fänn	Hochwasserschutz Revitalisierung	- BLN-Gebiet Nr. 1309 - Deponie "Chüelochtobel" (W-5.2.1-01)	Vororientierung
K3	Dorfbach	Küssnacht	Hochwasserschutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606 - ISOS "Küssnacht am Rigi"	Zwischenergebnis
K4	Gschweighusbach	Küssnacht Honegg Gschweighus	Hochwasserschutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606 - ISOS "Küssnacht am Rigi"	Zwischenergebnis
G1	Innerer Dorfbach	Gersau	Hochwasserschutz	- BLN Gebiet Nr. 1606 - ISOS "Gersau"	Vororientierung
G2	Äusserer Dorfbach	Gersau	Hochwasserschutz	- BLN Gebiet Nr. 1606 - ISOS "Gersau"	Vororientierung

S1	Seeweren	Schwyz, Seewen, Brunnen	Hochwasser- schutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606 und 1604	Vororientierung
S2	Muota Unterlauf	Schwyz, Brunnen	Hochwasser- schutz Revitalisierung	- Flachmoor Nr. 2906 - BLN Gebiet Nr. 1606 - ISOS "Schwyz" - ISOS "Brunnen" - IVS-Objekt SZ 2.1 - Vorhaben Wasserkraft, Objekte Nr. 6.2, Nr. 6.3, Nr. 7.2 und Nr. 7.3	Festsetzung
S3	Dorfbach	Schwyz Dorfbach	Hochwasser- schutz	- ISOS "Schwyz"	Festsetzung
S4	Tobelbach	Schwyz	Hochwasser- schutz Revitalisierung	- ISOS "Schwyz"	Vororientierung
S5	Minster	Oberiberg	Hochwasser- schutz Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 25 - Kantonales Naturschutzgebiet: Ibergereg	Vororientierung
S6	Minster ¹	Unteriberg Einsiedeln	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 10 - Flachmoor Nr. 3166 - Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig	Festsetzung
S7	Sihl	Unteriberg, Einsiedeln	Hochwasser- schutz Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 10 - Hochmoor Nr. 305 - Flachmoor Nr. 3164 - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ2 - Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig	Zwischenergebnis
S8	Rigiaa	Arth	Hochwasser- schutz Revitalisierung	- BLN Gebiet Nr. 1606 - ISOS "Arth"	Vororientierung
S9	Mühlbach	Arth	Revitalisierung	- ISOS "Steinen" - IVS-Objekt SZ 7 - IVS-Objekt SZ 8	Zwischenergebnis
S10	Steineraa Un- terlauf	Steinen	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 235 - BLN-Gebiet Nr. 1604 - ISOS "Steinen" - Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138	Vororientierung
S11	Goldbach	Arth, Lauerz, Steinen	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 235 - Flachmoor Nr. 3024 - BLN-Gebiet Nr. 1604 und 1607 - Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ68	Vororientierung
S14	Gründelis- bach Unterlauf	Schwyz	Revitalisierung	- BLN-Gebiet Nr. 1604	Festsetzung
S15	Waagbach	Unteriberg	Hochwasser- schutz Revitalisierung		Vororientierung

S16	Muota Oberlauf	Muotathal	Revitalisierung	- Auengebiet Nr. 104 - BLN-Gebiet Nr. 1601 - ISOS "Muotathal" - Vorhaben Wasserkraft, Objekte Nr. 3.2, Nr. 3.3, Nr. 3.4, Nr. 5.1, Nr. 5.2, Nr. 5.3 und Nr. 5.4	Vororientierung
S17	Quell- und Schuttbach	Arth	Hochwasserschutz	- BLN-Gebiet Nr. 1607	Vororientierung
S18	Biber	Rothenthurm	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 1 - Kantonales Naturschutzgebiet: Moorlandschaft Rothenthurm	Vororientierung
S19	Dorfbach	Rothenthurm	Hochwasserschutz	- Kantonales Naturschutzgebiet: Moorlandschaft Rothenthurm	Vororientierung
S21	Widenbach	Steinen	Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 235 - Flachmoor Nr. 3023 - BLN-Gebiet Nr. 1604 - ISOS "Steinen" - Kantonales Naturschutzgebiet: Lauerzersee-Sägel-Schutt - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ138	Vororientierung
E1	Alp ¹	Einsiedeln, Alpthal	Hochwasserschutz Revitalisierung	- Moorlandschaft Nr. 25 - Flachmoore Nr. 1354 und Nr. 3224 - ISOS "Einsiedeln" - IVS-Objekt SZ 13.0.1	Vororientierung
E2	Wänibach	Einsiedeln	Hochwasserschutz Revitalisierung	- ISOS "Einsiedeln" - IVS-Objekt SZ 12.3.1	Zwischenergebnis
E3	Rotenbach	Einsiedeln	Revitalisierung		Vororientierung
E4	Sihl und Brandeggbach	Einsiedeln, Egg	Hochwasserschutz	- Kantonales Naturschutzgebiet: Schwantenu und Roblosen - Vorhaben Wasserkraft, Objekt Nr. 11.2	Zwischenergebnis
E5	Rickentalbach	Einsiedeln, Willerzell	Hochwasserschutz Revitalisierung		Vororientierung
E6	Dimmerbach	Einsiedeln, Willerzell	Hochwasserschutz Revitalisierung		Vororientierung
E7	Eubach	Einsiedeln, Euthal	Hochwasserschutz Revitalisierung	- Flachmoor Nr. 3163 - Kantonales Naturschutzgebiet: Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig - Amphibienlaichgebiet Nr. SZ 3	Vororientierung
H1	Sarenbach	Freienbach	Hochwasserschutz Revitalisierung	- Flachmoor Nr. 2353 und 2354 - BLN-Gebiet Nr. 1405 - ISOS "Pfäffikon Unterdorf" - Kantonales Naturschutzgebiet: Frauenwinkel	Festsetzung
H2	Krebsbach	Wollerau	Hochwasserschutz	- IVS-Objekt SZ 3.1	Festsetzung
M1	Chessi- und Summerholz- bach	Altendorf	Hochwasserschutz Revitalisierung	- IVS-Objekt SZ 40	Vororientierung
M2	Spreitenbach	Altendorf, Lachen, Galgenen	Hochwasserschutz Revitalisierung	- ISOS "Lachen" - Kantonales Naturschutzgebiet: Aahorn	Festsetzung

M3	Schäflibach	Reichenburg	Revitalisierung		Zwischenergebnis
M4	Wägitaler Aa Oberlauf	Vorderthal	Hochwasserschutz Revitalisierung		Vororientierung
M5	Chälenbach und Rotbach	Altendorf Lachen	Hochwasserschutz Revitalisierung	- ISOS "Lachen" - IVS-Objekt SZ 40	Vororientierung
M6	Mosenbach	Lachen, Galgenen	Hochwasserschutz Revitalisierung	- ISOS "Lachen" - Retentionsraum	Vororientierung
M7	Fährbach, Dürrbach, Chälen- und Büelbach (Schwerzibach)	Schübelbach, Siebnen, Buttikon	Hochwasserschutz Revitalisierung		Festsetzung
M8	Rütibach	Reichenburg	Hochwasserschutz Revitalisierung		Zwischenergebnis
M9	Wägitaler Aa Unterlauf	Lachen, Galgenen, Wangen, Siebnen	Revitalisierung	- Auengebiet Nr. 225 - BLN-Gebiet Nr. 1406 - ISOS "Siebnen" - Kantonales Naturschutzgebiet: Nuoler Ried und Aahorn - Vorhaben Wasserkraft, Objekt Nr. 19	Vororientierung
M10	Talbach	Altendorf	Hochwasserschutz Revitalisierung		Festsetzung
M11	Tuggenerkanal	Tuggen	Hochwasserschutz Revitalisierung	- ISOS "Grinau"	Vororientierung

Thematische Karte



Massnahmen

- Förderung eines gewässergerechten Bewuchses sowie einer extensiven Bewirtschaftung/Nutzung und Gestaltung im Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV;
- Verbesserung der Strukturelemente in der Landschaft;
- Harmonisierung der Abstandsvorschriften (GSchV, ChemRRV, PBG) entlang der oberirdischen Gewässer;
- Gewässerökologische Aufwertung der oberirdischen Gewässer im Einklang der Naherholung und des Tourismus im Siedlungsgebiet sowie der Berücksichtigung des Hochwasserschutzes.

Hinweise / Grundlagen

- Ökomorphologische Aufnahmen der Fliessgewässer im Kanton Schwyz, Schlussbericht und Karten, Januar 2005, aktualisiert 2012.
- Ökomorphologische Erhebung der Seeufer im Kanton Schwyz (versch. Ersterhebungsjahre).
- Teilrevision kantonale Naturgefahrenstrategie, 2010.
- Gewässerrauminventare der Gemeinden/Bezirke, Schlussberichte und Karten.
- Revitalisierungsplanung Fliessgewässer, Schlussbericht vom 19. Dezember 2014.
- Sanierung Geschiebehauhalt, Schlussberichte Dezember 2014

- Handlungsbedarf an Fliessgewässern im Kanton Schwyz – Strategische Planung, 2020
- Handlungsbedarf an Fliessgewässern im Kanton Schwyz – Objektbezogene Planung, 2021

Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfG

Beteiligte: Bezirke und Gemeinden